



Bern, 26. September 2025

Die EFK hat die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers zwischen November 2024 und Januar 2025 geprüft – zu einem Zeitpunkt, als die internen Prozesse zur Erarbeitung der Gesetzgebungsunterlagen sowie die Abstimmung mit anderen Bundesämtern und Stakeholdern noch im Gang waren. Dadurch waren die Entscheidungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Prüfung naturgemäß unvollständig; diverse Feststellungen der EFK wurden durch die seither erfolgte Projektentwicklung bereits überholt.

So hat das BAG die von der EFK angesprochene Frage der Projektorganisation bereits Ende 2024 adressiert. Mit der Einsetzung einer Projektleiterin mit erweiterten Kompetenzen und der Anpassung der Strukturen konnte eine Organisation geschaffen werden, die der Komplexität und den Abhängigkeiten dieses umfangreichen Revisionsvorhabens gerecht wird.

Auch die weiteren im Bericht genannten Punkte sind im Rahmen der fortgesetzten Erarbeitung der Vorlage systematisch aufgegriffen und bereinigt worden. In der jüngsten Ämterkonsultation vom Juli 2025 wurde die EFK erneut einbezogen. Sie bestätigte in ihrer Rückmeldung ausdrücklich die deutlich verbesserte Qualität der Unterlagen hinsichtlich Aussagekraft, Transparenz und Nachvollziehbarkeit und regte lediglich punktuellen Anpassungsbedarf an. Diese Anpassungen wurden in der Zwischenzeit ebenfalls vorgenommen.

Die von der EFK im Bericht bemängelten fehlenden Konkretisierungen zu Nutzen und Wirkung des EPD sind jetzt in der Botschaft klar dargelegt. Hervorgehoben wird insbesondere, dass sowohl die Anschlusspflicht sämtlicher Gesundheitsfachpersonen und -einrichtungen als auch die Eröffnung eines EPD für die gesamte Bevölkerung (mit Widerspruchsrecht) zentrale Voraussetzungen für die Wirksamkeit und Akzeptanz des EPD darstellen. Das EPD wird zudem klar positioniert, sowohl hinsichtlich seines wichtigen Beitrags zur digitalen Transformation des Gesundheitswesens als auch mit Blick auf die Integration des EPD in den geplanten Gesundheitsdatenraum von DigiSanté.

Ebenso wurden die Verantwortlichkeiten präzisiert: Der Bund übernimmt die Verantwortung für die zentrale Informatikinfrastruktur einschliesslich Beschaffung und Weiterentwicklung; die Aufgaben der Kantone sowie weiterer Akteure sind festgelegt. Hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit wird in der Botschaft unmissverständlich festgehalten, dass die Infrastruktur als Schutzobjekt des Bundes gilt und den strengen Anforderungen des Informationssicherheitsgesetzes unterliegt. Sie wird nach den Prinzipien Zero Trust, Security by Design und Security by Default konzipiert und betrieben.

Das BAG dankt der EFK für die sorgfältige Prüfung sowie für die konstruktive Zusammenarbeit während des gesamten Verfahrens. Mit den seither umgesetzten Massnahmen sind die im Bericht angesprochenen Punkte umfassend berücksichtigt, so dass die Entscheidungsgrundlagen für Bundesrat und Parlament heute vollständig vorliegen.